

Veranstaltungen

01.09.2022
Fernwärmelieferverträge
 in Frankfurt am Main

07.-08.09.2022
**Erfahrungsaustausch der
 Fachkräfte für die Messung
 von thermischer Energie**
 in Leipzig

13.-14.09.2022
Alles mit Druck?
Neues aus der Hydraulik
 in Berlin

14.09.2022
**Anschluss- und Benutzungs-
 zwang für die Fernwärme – was
 muss man beachten?**
 in Frankfurt am Main

20.-21.09.2022
**Training für Vertriebsmitarbeiter
 (Basis)**
 in Weimar

21.-23.09.2022
**Fernwärme-Kundenanlagen
 für Experten**
 in Deidesheim

28.-29.09.2022
**Arbeitssicherheit bei Planung,
 Bau und Betrieb von Wärme-
 verteilungsanlagen**
 ONLINE

11.-12.10.2022
**Rohrstatische Auslegung von
 Kunststoffmantelohren**
 in Kassel

27. DRESDNER
Fernwärme-Kolloquium
 29.+30.09.2022 | Dresden
www.dresdner-kolloquium.de

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
 Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
 Tel.: +49 69 6304-417
 t.limoni@agfw.de



Mehrwertsteuer auf Gas wird gesenkt

Am 18. August 2022 kündigte Bundeskanzler Olaf Scholz temporäre Senkung der Mehrwertsteuer auf Gas als Teil eines zusätzlichen Entlastungspakets an. Künftig soll die Steuer auf Gasverbrauch 7 statt wie bisher 19 Prozent betragen. Dies solle bis März 2024 gelten.

Der AGFW begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung und fordert: Senkung der Mehrwertsteuer auf Fernwärme sollte folgen.

Die Mehrwertsteuersenkung bei Gas und die

Beibehaltung des vollen Steuersatzes bei Fernwärme führt zu einer unbefriedigenden Situation, dass Fernwärmekunden, die von erdgasbasierten Wärmeerzeugung beliefert werden, nicht von der Mehrwertsteuer entlastet werden, denn der FernwärmeverSORGER ist weiterhin verpflichtet, 19% Mehrwertsteuer auf Fernwärme an das Finanzamt abzuführen. Die Senkung der Mehrwertsteuer auf Fernwärme ist eine wichtige Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher.

THE veröffentlicht die Höhe der Gasbeschaffungs- und Gasspeicherumlage

Am 15. August 2022 veröffentlichte THE die Höhe der Gasbeschaffungsumlage. Diese beträgt 2,419 ct/kWh. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlage ist die am 9. August in Kraft getretenen Gaspreisanpassungsverordnung. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Verordnung ist § 26 EnSiG.

Der AGFW forderte in seiner Stellungnahme vom 28. Juli 2022 eine Erweiterung des § 3 Gaspreisanpassungsverordnung. Demnach sollte der FernwärmeverSORGER berechtigt werden, gegenüber seinen Wärmekunden die ihm in Rechnung gestellte Gasbeschaffungsumlage durch einen angemessenen Aufschlag auf den Arbeitspreis weiter zu berechnen. Der AGFW bedauert, dass dieser Forderung nicht nachgekommen wurde.

Am 18. August 2022 veröffentlichte THE eine Reihe von weiteren Entgelten und Umlagen.

Erstmals erhoben wird ab Oktober 2022 die Umlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherumlage). Die Umlage beträgt 0,059 ct/kWh.

THE hat ein Konzept für die Methodik der Umlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherumlage) erarbeitet, das vom BNetzA durch Beschluss vom 29.07.2022 genehmigt wurde.

FernwärmeverSORGER, die Erdgas primär in ihrer Erzeugung einsetzen, sind unmittelbar von den Gasumlagen betroffen. Mangels gesetzlicher Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Mehrkosten in der geltenden Rechtsordnung bleiben den betroffenen FernwärmeverSORGERN vertragliche Anspruchsgrundlagen, wie z.B. über Steuer- und Abgabeklausel, deren Anwendung jedoch aus unserer Erfahrung sehr wahrscheinlich Streitigkeiten mit den Kunden bzw. Verbraucherzentralen provozieren würde. Der AGFW fordert nach wie vor die Einführung gesetzlicher Regelungen, die den FernwärmeverSORGERN berechtigen, die ihm durch die Umlagen entstandenen Kosten unmittelbar an Wärmekunden weiterzureichen.

Ass. iur. Hanh Mai
 Tel.: +49 69 6304-281
 E-Mail: h.mai@agfw.de



	Bis 1. Oktober 2022	Ab 1. Oktober 2022
SLP Bilanzierungsumlage	0 EUR/MWh	5,70 EUR/MWh (0,57 ct/kWh)
RLM Bilanzierungsumlage	0 EUR/MWh	3,90 EUR/MWh (0,39 ct/kWh)
Konvertierungsentgelt	0,45 EUR/MWh	0,45 EUR/MWh (0,045 ct/kWh)
Konvertierungsumlage	0 EUR/MWh	0,38 EUR/MWh (0,038 ct/kWh)
VHP-Entgelt	0,001 EUR/MWh	0,00148 EUR/MWh (0,000148 ct/kWh)
Gasspeicherumlage	/	0,59 EUR/MWh (0,059 ct/kWh)
Gasbeschaffungsumlage	/	24,19 EUR/MWh (2,419 ct/kWh)

Quelle: Trading Hub Europe.

Einfluss der Umlagen auf Erdgaspreisnotierungen

Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gasbeschaffungs- und Gasspeicherumlage die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erdgaspreisnotierungen beeinflussen werden. Somit wäre eine Doppelbelastung des Kunden nicht auszuschließen, wenn der Wärmeversorger zukünftig ein zusätzliches Kostenglied zur Weitergabe der Umlagen in seine Preisstruktur integrieren und das Kostenelement in seinen Preisgleitformeln einen Erdgas-Index des Statistischen Bundesamtes enthalten würde.

In der Praxis werden die Preisnotierungen i.d.R. mit einem Zeitversatz von 3 Monaten in der Preiskalkulation berücksichtigt. Demnach finden die Preisnotierungen ab Oktober 2022 im April 2023 Eingang in die Fernwärme-Preisgleitklausel. Die oben genannten Gasumlagen sind zeitlich eingeschränkt: Bzgl. der Gasbeschaffungsumlage beginnt die Saldierungsperiode am 1. Oktober 2022 und endet am 1. April 2024, § 1 Abs. 2 GasPrAnpV. Bzgl. der Gasspeicherumlage basiert die Umlageermittlung für jede Umlageperiode auf einer Prognose der zukünftigen Kosten und Erlöse für den Gesamtzeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum Ende des Gasspeichergesetzes am 31. März 2025 unter Einbeziehung des aktuellen Kontostands des Umlagekontos (vgl. Beschluss der BNetzA vom 29. Juli 2022, S. 22 Rn. 56).

Gem. § 3 Abs. 1 GasPrAnpV ist der Marktgebietsverantwortliche (hier: THE) berechtigt, ab dem 1. Oktober 2022 die Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehen, auf die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) im Marktgebiet i.S.d. § 2 Nr. 5 der GasNZV als Gasbeschaffungsumlage umzulegen. THE hat inzwischen die Umlagen und Entgelte ab dem 1. Oktober 2022 veröffentlicht.

Verstärkung für die AGFW-Geschäftsstelle

Die Abteilung „Recht & Europa“ der AGFW-Geschäftsstelle in Frankfurt am Main erhielt in den vergangenen Monaten gleich dreifache Verstärkung. Mit nunmehr fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Abteilung bestens dafür ausgestattet, die AGFW-Mitgliedsunternehmen juristisch sowie politisch zu unterstützen.



Kristina Gogovcheva ist seit Juni 2022 die Herrin des Sekretariats vom Bereich „Recht & Europa“. Sie unterstützt die Abteilung im Tagesgeschäft sowie in der Verwaltung und ist somit die erste Anlaufstelle innerhalb des Bereiches. Dank ihrer praktischen Erfahrungen im In- und Ausland ist sie mit den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie den sozialen Beziehungen und ihrer Rechtsregelung gründlich vertraut. Als juristische Sachbearbeiterin bei der Deutschen Bahn befasste sie sich bis Juni 2022 mit satzungsmäßigen Beschwerdeverfahren im Rahmen des Qualitätsmanagements und war zuständig für die Vorbereitung der Vorstandsentscheidungen diesbezüglich. Darüber hinaus verfügt Frau Gogovcheva über mehrjährige Berufserfahrung als simultane Dolmetscherin für Bulgarisch bei Gerichten und Ordnungsbehörden sowie in Krankenhäusern.

Ein BKV ist i.d.R. ein Energieversorgungsunternehmen, das Endkunden beliefert, ein Kraftwerksbetreiber, der erzeugte Energiemengen vermarktet, oder ein Gasimporteur. Im Gassektor gilt die Besonderheit, dass der Gaslieferant – anders als der Fernwärmeversorger – die Gaspreise nach billigem Ermessen erhöhen darf. Der Gaslieferant muss lediglich den Kunden im Voraus über den Grund, die Voraussetzungen und den Umfang der Änderung informieren. Im Unterschied zum Fernwärmeversorger ist der Gaslieferant nicht an Preisgleitformeln und vertraglich vereinbarte Anpassungsturni gebunden. Nach der Veröffentlichung der Gasumlagen durch THE haben inzwischen die Gaskonzerne RWE und Shell erklärt, dass sie auf eine Weitergabe an Kunden verzichten.

Aufgrund der erheblichen Bedeutung von Erdgasindizes des Statistischen Bundesamtes sowie der temporären Natur der Gasbeschaffungs- und Gasspeicherumlage fordert der AGFW, diese Umlagen nicht in die Erdgaspreisnotierungen einfließen zu lassen. Ferner führt eine generelle Berücksichtigung der Umlagen in den Erdgaspreisnotierungen zur Verfälschung der Preisentwicklung, wenn z.B. ein Gaslieferant sein Ermessen ausübt und die Umlagen nicht an seine Kunden weiterreicht.

Die genannten Umlagen finden keinen Eingang in die EEX-Erdgaspreisnotierungen.

Ass. iur. Hanh Mai
Tel.: +49 69 6304-281
E-Mail: h.mai@agfw.de



Raphael Schenkel ist seit Juli 2022 Referent Europa des AGFW und vertritt die Interessen der deutschen Fernwärmeunternehmen bei der Europäischen Union. Herr Schenkel steht bei Gesetzesänderungen auf der europäischen Ebene und daraus resultierenden Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung. Als studierter Politikwissenschaftler erwarb Herr Schenkel seinen Bachelorabschluss in Konstanz sowie zwei Masterabschlüsse mit den Schwerpunkten Comparative Politics in Konstanz und Political Science in Göteborg, Schweden.



Wilma Pfefferl verstärkt die Geschäftsstelle seit August 2022 als weitere juristische Referentin „Recht der Wärmewende“. Frau Pfefferl verfügt über langjährige Berufserfahrung als Energiejuristin aus ihrer Tätigkeit bei einem Energieversorgungsunternehmen. Sie berät Mitgliedsunternehmen in allen rechtlichen Fragen um die Vertragsgestaltung und das Recht der Wärmewende.

Fernwärmelieferverträge | 01.09.2022 | Frankfurt am Main